

SATZUNG

des Vereins „Zukunftsstiftung Gersfeld-Ebersburg e.V.“

zur Gründung am 06.06.2019 in Gersfeld (Rhön)

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Zukunftsstiftung Gersfeld-Ebersburg e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in der Stadt Gersfeld (Rhön) und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda eingetragen.
- (3) Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Kommunen Gersfeld (Rhön) und Ebersburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke der Körperschaft sind die:
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke;
 - Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
 - Förderung des Sports;
 - Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sowie die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge;
 - Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, sowie Förderung des traditionellen Brauchtums.
 - Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege, sowie Förderung des Umweltschutz;
 - Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 - Förderung von Kunst und Kultur.

(3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere nach § 58 Nr. 1 AO durch die Weitergabe von Mitteln an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke:

- a. durch die Werbung dauerhafter Spenden, die Werbung neuer Mitglieder, sowie Unterstützung für vermehrtes ehrenamtliches Engagement in den örtlichen Vereinen, Initiativen und Einrichtungen. Dies geschieht v.a. durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und persönliche Ansprache;
- b. durch die Weitergabe von Vereinsgeldern an gemeinnützige Akteure zur Durchführung bereits begonnener oder etablierter Maßnahmen, sowie zur Finanzierung von Antragstellung, bzw. Anbahnung und später ggfs. Kofinanzierung von neuen Fördermaßnahmen (inkl. Forschungsarbeiten). Die Auswahl der zu fördernden Maßnahmen erfolgt durch den Förderausschuss (§ 8) anhand von Bewertungskriterien, die es erlauben den Anträgen unterschiedliche Prioritäten zuzuordnen. Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen, die das Wohnen, Leben und Arbeiten in Ebersburg und Gersfeld in allen Lebensphasen möglich und attraktiv machen und insbesondere solche, die
 - die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stärken;
 - Seniorinnen und Senioren unterstützen (z.B. in der Alltagsbewältigung, Digitalisierung, Teilnahme am sozialen Leben, Pflege) und/ oder Familienangehörige entlasten;
 - Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentfaltung unterstützen, zur Berufsfindung beitragen und sie ermutigen gesellschaftliche Mitverantwortung zu übernehmen;
 - drohender Isolation und Vereinsamung aktiv entgegenwirken, sowie alternative Sozialstrukturen (wie z.B. Nachbarschaftshilfe, Patenschaften/ Leihgroßeltern) aufbauen;
 - zur Erhaltung der physischen und psychischen Gesundheit beitragen;
 - Integration und Inklusion gestalten, sowie soziale Barrieren abbauen;
 - zu mehr Wertschätzung der ehrenamtlichen Arbeit und einer professionelleren Betreuung und Koordination der Ehrenamtlichen führen.

Nicht vorrangig gefördert werden einmalige Investitionen/ Sachmittel. Maßnahmen, die aus öffentlichen oder institutionellen Mitteln finanziert werden können, bzw. zu den Pflichtaufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge gehören, sind von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen - eine anteilige Finanzierung in diesen Fällen ist möglich. Der Vorstand hat die Möglichkeit in begründeten Ausnahmefällen und per Beschluss des Gesamtvorstands mit nicht mehr als 3 Widerstandsstimmen von dieser Regelung abzuweichen. Die Entscheidung ist den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen.

- c. durch die Gestaltung und Unterhaltung einer zentralen Internetplattform „Bürgerseite“ für die Öffentlichkeitsarbeit der Zukunftsstiftung und den Austausch zwischen in Gersfeld und Ebersburg wirkender Akteure und Unternehmen, Bürgern und politischen Vertreter/-innen der Kommunen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dies schließt nicht aus, dass auch steuerbegünstigte Mitglieder Förderanträge an den Verein stellen dürfen und Vereinsgelder für gemeinnützige Projekte erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft & Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder können werden:

Gruppe A - „Gesellschaftliche Einrichtungen und Bürger/-innen“

- a) Gesellschaftliche Einrichtungen, wie z.B. Vereine und Stiftungen;
- b) Schulen, Kindergärten, Hochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen;
- c) Familienzentren;
- d) Kirchliche Einrichtungen;
- e) Privatpersonen (natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben);

Gruppe B - „Unternehmen“

- a) Unternehmen aus den Sektoren
 - Handwerk & Industrie;
 - Gesundheit, Wellness und Pflege;
 - Gastronomie, Übernachtungsgewerbe, Sport & Freizeit, Einzelhandel;
 - Land- und Forstwirtschaft, Bergbau;
 - Sonstige Dienstleister (Transport & Logistik, Recht, Versicherungen, Banken, IT, etc.);
- b) Berufsständische Vertretungen, Unternehmervereinigungen, Gewerbevereine, und Gewerkschaften;

Gruppe C - „Politische Vertreter/-innen“

- a) Gewählte politische Vertreter/-innen der Kommunen Gersfeld (Rhön) und Ebersburg;
- b) Überregionale gewählte politische Vertreter/-innen;

- c) Sonstige politische Organisationen, wie z.B. in Gersfeld (Rhön) und Ebersburg aktive Parteien und Wählervereinigungen;

(2) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder des Vereins haben im Gegensatz zu reinen „Unterstützern/ Spendern“ die Möglichkeit den Einsatz der Vereinsgelder maßgeblich mitzugestalten, indem sie sich selbst oder andere geeignete Personen aus ihrer jeweiligen Gruppe in den Vorstand und Förderausschuss wählen lassen. Sie sind außerdem berechtigt gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- Mitglieder des Vereins, welche als juristische Person ihre Mitgliedschaft erlangen, haben ein einfaches Stimmrecht. Sie benennen im Aufnahmeantrag bis zu zwei natürliche Personen als Interessenvertreter/-innen, die gemeinsam oder alleine die juristische Person vertreten. Zusätzlich dürfen bis zu zwei Stellvertreter/-innen benannt werden.
 - Die Kommunen Gersfeld (Rhön) und Ebersburg dürfen die jeweiligen Bürgermeister, Stadtverordneten/ Gemeindevertreter, den Magistrat/ Gemeindevorstand, und die Ortsvorsteher/-innen Kraft ihres Amtes zu Mitgliedern in der Gruppe Politik berufen, die mit je einer Stimme in der Mitgliederversammlung stimmen dürfen. Sie verpflichten sich eine stets aktualisierte Namensliste ihrer berufenen gewählten politischen Vertreter/-innen zu führen und dem Verein zur Verfügung zu stellen. Sie verpflichten sich außerdem fristgerecht Einladungen zur Mitgliederversammlung und anderen Schriftverkehr an die gewählten politischen Vertreter/-innen weiterzuleiten, sowie ihre Teilnehmer/-innen an der Mitgliederversammlung zu benennen.
 - Mitglieder des Vereins, welche als Privatpersonen Mitgliedschaft erlangen, haben ein einfaches Stimmrecht mit der Einschränkung, dass die Anzahl der stimmberechtigten Privatpersonen maximal ein Drittel der Gesamtstimmberechtigten innerhalb ihrer Gruppe ausmachen darf. Sollten mehr als ein Drittel der Mitglieder in der Gruppe „Gesellschaftliche Einrichtungen und Bürger/-innen“ Privatpersonen sein, bilden die Privatpersonen eine Untergruppe und wählen für die jeweilige Versammlung ihre stimmberechtigten Vertreter/-innen in der Anzahl, die einem Drittel der Gesamtmitgliedsstimmen der Gruppe entspricht.¹
 - Mitglieder des Vereins, welche als Einzelunternehmer oder Einzelunternehmerin Mitgliedschaft erlangen, haben einfaches Stimmrecht, mit der Einschränkung, dass die Anzahl der stimmberechtigten Einzelunternehmer/-innen maximal ein Drittel ihrer Gruppe

¹ Beispiel zur Erläuterung: Angenommen die Gruppe Gesellschaft hat 20 Einrichtungen (Vereine, etc.) als Mitglieder. Somit beträgt die maximale Gesamtstimmzahl inkl. Privatpersonen: $x=20/0,7 = 28,5 \Rightarrow 29$ Stimmen Daraus folgt, dass die Privatpersonen aus dem Kreis der anwesenden Privatpersonen auf der Mitgliederversammlung insgesamt 9 Stimmberechtigte bestimmen dürfen.

ausmachen darf. Sollten mehr als ein Drittel der Mitglieder in der Gruppe „Unternehmen“ Einzelunternehmer/-innen sein, bilden die Einzelunternehmer/-innen eine Untergruppe und wählen für die jeweilige Versammlung ihre stimmberechtigten Vertreter/-innen in der Anzahl, die einem Drittel der Gesamtmitgliedsstimmen der Gruppe entspricht.

- b) Die Mitglieder verpflichten sich, sich gegenüber dem Verein – auch in der Öffentlichkeit - loyal zu verhalten und nicht gegen die Werte des Vereins zu verstoßen. Die Mitglieder tragen durch besonderes Engagement (ideell, finanziell, persönlich) zur Erreichung der Ziele des Vereins entsprechend des Leitbilds bei.
- c) Die Mitglieder verpflichten sich ihren Mitgliedsbeitrag regelmäßig und unaufgefordert zu zahlen und den Vereinsvorstand umgehend über etwaige Änderungen ihrer Adresse, ihrer Kontaktmöglichkeiten, ihres Ansprechpartners, oder ihrer Bankverbindung (für den Einzug des Mitgliedsbeitrags und etwaiger Dauerspendsen) zu informieren.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Jedes Mitglied wird automatisch aufgenommen, mit dem Vorbehalt, dass die Aufnahme bei der nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand bestätigt wird. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
- b) durch schriftlichen Antrag (per Post oder per Email) an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.9. des Jahres beim Vorstand eingehen. Gründe für den Austritt müssen dabei nicht angegeben werden.
- c) mittels Vorstandsbeschluss, durch Ausschluss aus dem Verein mit sofortiger Wirkung,
 - wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten vorliegt;
 - auch bei Nicht-Vorliegen der oben genannten Gründe, wenn der Gesamtvorstand sich einstimmig, also mit 0 Widerstandsstimmen, für einen Ausschluss ausspricht.
- d) automatisch, wenn ein Vereinsmitglied trotz zweifacher Aufforderung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Jahr im Rückstand ist, oder die Zustellung einer Zahlungsaufforderung aufgrund von nicht mitgeteilter Adressänderung, etc. nicht möglich ist. Eine Wiederaufnahme in den Verein ist in diesem Fall gegen Zahlung einer Wiederaufnahmegebühr möglich.

(5) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben.

- a) Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand festgelegt und in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- b) Für die Mitgliedsgruppen A, B und C (gemäß § 4 Abs. 1) können unterschiedliche und gestaffelte Beiträge in der Beitragsordnung festgesetzt werden.
- c) Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben per Email bekanntgegeben.
- d) Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag einen abweichenden Mitgliedsbeitrag festlegen, wenn die Mitgliedschaft anders nicht erworben oder aufrechterhalten werden kann, sie jedoch im Interesse des Vereins förderlich ist.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Förderausschuss.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. die Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- b. der Erlass einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist;
- c. die Wahl und Abberufung der Vorstands- und Förderausschussmitglieder;
- d. die Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands;
- e. die Entgegennahme der Berichterstattung über erfolgte oder in Planung befindliche Förderungen von gemeinnützigen Maßnahmen durch den Förderausschuss;
- f. die Einbringung von Bedarfslagen durch Mitglieder, die (besondere) Berücksichtigung finden sollen (- müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der MV schriftlich mitgeteilt werden);
- g. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- h. die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins;
- i. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt in der Regel einmal im Jahr.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder dies auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (3) Zu allen Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand die Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail Adresse) und durch Bekanntgabe auf der vom Verein unterhaltenen Homepage ein. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Hintergrunddokumente können auch online zum Download bereitgestellt werden.
- (4) Der Vorstand kann entscheiden zu den Mitgliederversammlungen, bzw. zu Teilen der Mitgliederversammlung auch die Unterstützer/ „Dauerspender“ des Vereins und weitere Gäste einzuladen.
- (5) Anträge zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden, um zur Tagesordnung zugelassen zu werden.
- (6) Gültige Beschlüsse können zur Tagesordnung gefasst werden. Gültige Beschlüsse außerhalb der Tagesordnung - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung- können nur getroffen werden, wenn keines der stimmberechtigten Mitglieder Einwände gegen die Fassung eines Beschlusses vorbringt.
- (7) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder entsprechend der Regelungen in § 4 stimmberechtigt. Nicht-Mitglieder haben kein Stimmrecht und dürfen nicht an Abstimmungen teilnehmen.
- (8) Alle Mitglieder können von ihrer Gruppe in den Vorstand (§ 7), den Förderausschuss (§ 8) oder in eine Arbeitsgruppe/ ein Gremium gewählt werden. Bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung, darf die Wahl auch in Abwesenheit des Mitglieds erfolgen.
- (9) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen nach dem vereinfachten Prinzip des systemischen Konsensierens:
 - a. Sollte bei der Abstimmung kein stimmberechtigtes Mitglied einen in dessen eigenen Worten „schwerwiegenden Einwand“ gegen den vorliegenden Antrag einbringen, gilt dieser als angenommen.
 - b. Sollte ein stimmberechtigtes Mitglied einen in dessen eigenen Worten „schwerwiegenden Einwand“ formulieren, kann er/sie oder jedes andere anwesende Mitglied alternative Vorschläge einbringen.

- c. Wurden alle Vorschläge eingebracht, wird darüber abgestimmt: Dazu wird zu jedem einzelnen Vorschlag (inklusive dem Originalvorschlag) der Widerstand gemessen, wobei jede stimmberechtigte Person durch Handzeichen mit 0 (kein Widerstand), 1 (geringer Widerstand), 2 (mittlerer Widerstand) oder 3 (starker Widerstand) stimmen kann. Der Vorschlag mit dem in Summe geringsten Widerstand gilt dann als angenommen.
 - d. Sollte keiner der Vorschläge weniger als 30% (bzw. 15% für Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins) aller möglichen Widerstandsstimmen bekommen, wird die Entscheidung auf eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung vertagt, die der Vorstand innerhalb eines festzusetzenden Zeitraums einzuberufen hat.
- (11) Personenwahlen finden per Mehrheitsentscheid statt.
- a) Die Mitglieder der Gruppen A bis C (nach § 4 Abs. 1) wählen in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl ihre jeweiligen Vertreter/-innen in den Vorstand und in den Förderausschuss. Jede Gruppe wählt zwei Vorstandsmitglieder plus eine/-n Stellvertreter/-in in den Vorstand, sowie bis zu vier Förderausschussmitglieder plus zwei Stellvertreter/-innen in den Förderausschuss. Dabei ist zu beachten, dass die Gremienmitglieder aus der Gruppe C „Politische Vertreter/-innen“ (nach § 4 Abs. 1) nach Möglichkeit paritätisch aus Ebersburg und Gersfeld besetzt werden sollen.
 - b) Sollte es bei Vereinsgründung noch nicht jeder Gruppe möglich sein, die in § 6 Abs. 11a beschriebene Anzahl der Mitglieder und Stellvertreter/-innen in den Vorstand und Förderausschuss zu wählen, bleiben die jeweiligen Positionen zunächst vakant und es werden für die nächste Mitgliederversammlung Nachwahlen angesetzt. Bei diesen Nachwahlen ist für die Wahl des Vorstands wie unter § 6 Abs. 11 c beschrieben zu verfahren.
 - c) Die Anzahl der Vorstandsmitglieder soll die Zahl 6 nicht unterschreiten. Sollte es einer Gruppe nicht möglich sein zwei Vorstandsmitglieder aus den eigenen Reihen zu wählen, schlagen die drei Gruppen deshalb zusätzliche Kandidaten/ Kandidatinnen aus den anderen Gruppen zur Wahl in den Vorstand vor. Hierfür gilt die Einschränkung, dass nur Personen auf die Vorschlagsliste gesetzt werden können, gegen die aus keiner der Gruppen Einwände geäußert werden. Die drei Gruppen wählen aus der Vorschlagsliste gemeinsam das fehlende / die fehlenden Vorstandsmitglied/-er. Nachwahlen für die Stellvertreter/-innen des Vorstands können auf Antrag bei jeder Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
 - d) Jede Gruppe kann selbst entscheiden auch weniger als die 4 möglichen Mitglieder (plus 2 Stellvertreter/-innen) in den Förderausschuss zu wählen. Eine Nachwahl kann auf Antrag bei jeder Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

- e) Wenn alle Mitglieder der Gruppe einverstanden sind, kann offen per Handzeichen gewählt werden. Eine Wahl „im Block“ kann ebenfalls beschlossen werden. Ein solcher Beschluss hat immer nur für die aktuelle Mitgliederversammlung Gültigkeit.
- f) Es wird angestrebt, dass der Vorstand bei Neuwahlen nicht komplett wechselt, sondern immer nur teilweise ausgewechselt wird. Das Verfahren hierzu regelt die Geschäftsordnung.

(11) Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Der/die Versammlungsleiter/-in bestimmt den/die Protokollführer/-in.

(12) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses wird vom/von der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus insgesamt 6 gewählten Vertretern/ Vertreterinnen der Gruppen A bis C (gemäß § 4 Abs. 1. und § 6 Abs.11.). Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte die/den 1. Vorsitzende/-n, 2. Vorsitzende/-n und - falls dessen Aufgaben nicht vollständig an Dritte übertragen werden – den Kassenwart/ die Kassenwartin.
- (2) In der Geschäftsordnung des Vorstands werden die Aufgabenbereiche und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder für den spezifischen Kontext und entsprechend der vorhandenen Fähigkeiten definiert. Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt außerdem die Einberufung, Durchführung und Beschlussfähigkeit von Vorstandssitzungen. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können je nach Aufgabenumfang sowohl ehrenamtlich als auch gegen Entgelt tätig sein.
 - Vergütungen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
 - Ein mit Vorstandsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet – im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Sollten Personen, die in ihrer Eigenschaft als gewählte politische Vertreter/-innen Mitglied des Vorstands oder des Förderausschusses sind, ihr politisches Mandat verlieren, müssen sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt auch ihr Amt in der Zukunftsstiftung niederlegen.

- (6) Bei grober Amtspflichtsverletzung, Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder sonstigem wichtigem Grund kann ein Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (7) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds innerhalb der Wahlperiode rückt der/die Stellvertreter/in nach. Sollte kein/-e gewählte/-r Stellvertreter/-in zur Verfügung stehen, kann ein neues Mitglied vom Vorstand aus der jeweiligen Gruppe (nach § 4 Abs. 1) benannt werden, muss aber bei der nächsten Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied bestätigt werden.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird erst mit Wahl der Nachfolger/innen wirksam.
- (9) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte. Er soll in der Regel mindestens halbjährlich tagen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:
- a. die Erstellung und Anpassung einer Geschäftsordnung;
 - b. die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und die Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - c. die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses für jedes Geschäftsjahr;
 - d. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - f. die Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebühren und den Rechnungsabschluss;
 - g. die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - h. – falls erforderlich – die Einstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
 - i. die Beschlussfassung über Mitgliedschaft in anderen Organisationen;
- (10) Der Vorstand darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (11) Rechtsgeschäfte, Geldangelegenheiten und Verträge bedürfen zur Gültigkeit grundsätzlich der Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstands. Diese sind bei der nächsten Vorstandssitzung dem gesamten Vorstand vorzulegen.

- (12) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstands.
- (13) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens ein/-e gewählte/-r Vertreter/-in pro Gruppe (nach § 4 Abs. 1) und insgesamt mindestens 5 Vorstandsmitglieder oder gewählte Stellvertreter/-innen anwesend sind.
- (14) Entscheidungen im Vorstand sollen nach Möglichkeit einvernehmlich getroffen werden. Ist eine Einigung nicht möglich ist die Methode des Systemischen Konsensierens dem Mehrheitsentscheid vorzuziehen.
- (15) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (16) Der Vorstand darf nur Förderzusagen für Gelder geben, die tatsächlich auf dem Vereinskonto vorhanden sind.

§ 8: Förderausschuss

- (1) Der Förderausschuss setzt sich zusammen aus dem Vereinsvorstand und jeweils bis zu 4 gewählten Vertretern/ Vertreterinnen der Gruppen A bis C (gemäß § 4 Abs. 1).
- (2) Die Aufgaben des Förderausschusses sind:
- a. Die Erstellung und Verabschiedung einer Vergabeordnung, die neben Förderrichtlinien und Kriterien auch die transparente Bewertung von Anträgen regelt, sowie festlegt wann und wie oft der Förderausschuss zusammenkommt;
 - b. die öffentliche Bekanntmachung von Förderaufrufen;
 - c. die regelmäßige Prüfung von Förderanträgen;
 - d. die Auswahl und Empfehlung eines Projektportfolios zur Förderung an den Vorstand;
 - e. die Überprüfung/ Überwachung der Mittelverwendung durch die Fördergeldempfänger (entsprechend der Vergabeordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist);
 - f. die Veranlassung, bzw. Durchführung von Projektfortschrittsprüfungen und Evaluierungen;
 - g. die regelmäßige Berichterstattung über die jeweiligen Maßnahmen- oder Projektförderungen.
- (3) Der Förderausschuss darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Näheres regelt die Geschäftsordnung

§ 9 Einstellung von Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen, Beauftragung von Dritten, Auslagerung, Ehrenamt, Hauptamt, Nebenamt

- (1) Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandsarbeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (2) Der Verein kann zur Erreichung seiner Ziele haupt- und/ oder nebenamtliche Mitarbeiter/-innen beschäftigen, bzw. Dienstleister beauftragen. Dies gilt explizit auch für Aufgaben der Geschäftsführung. Der Vorstand legt per Beschluss mit nicht mehr als 3 Widerstandsstimmen fest, welche Aufgaben vergütet und welche Aufgaben ehrenamtlich erfüllt werden sollen. Im Falle einer geplanten Anstellung sind zuvor detaillierte Funktions- und Arbeitsbeschreibungen zu erstellen.
- (3) Tatsächlich entstandene Aufwendungen und Kosten zur Erfüllung von Aufgaben für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird mindestens einmal pro Jahr durchgeführt, üblicherweise vor der Mitgliederversammlung. Die Gründungsversammlung -und später Mitgliederversammlung- legt fest, ob die Kassenprüfung im rollierenden Verfahren durch zwei vereinsinterne, gewählte Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen, durchgeführt wird, oder ein externer Steuerberater beauftragt werden soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Sollte der Vorstand beschließen eine haupt-/ nebenamtliche Geschäftsführung zu bestellen, hat diese das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung, beziehungsweise gemäß den Beschlüssen des Vorstands verantwortlich.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/-in ist nicht grundsätzlich befugt, den Verein im Rechtsgeschäftsverkehr zu vertreten und für diesen zu handeln. Ihm/Ihr können jedoch durch entsprechende Festlegungen in der dem Arbeitsvertrag zugrunde liegenden Geschäftsordnung Kompetenzen des Vorstands, Zeichnungsberechtigungen, sowie Einzelvollmachten für bestimmte Rechtsgeschäfte übertragen werden. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/in ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 12 Aufbringung von Vereinsmitteln

Die Mittel für die Vereinszwecke sollen in erster Linie durch Spenden, Mitgliedsbeiträge, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Zusätzliche Förderungen durch öffentliche Stellen und Stiftungen werden angestrebt.

§ 13 Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 14 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Stadt Gersfeld (Rhön) und die Gemeinde Ebersburg, die es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Arbeit mit Kindern/ Jugendlichen/
Familien/ Alleinstehenden/ Senioren zu verwenden haben.

Die Satzung wurde beschlossen in der
Gründungsversammlung am 06.06.2019 in Gersfeld (Rhön).